



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe
LIGA der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden e. V. (DaKS)
Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger Berlin e. V. (VKMK)
Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)
Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

29.09.2021

48. Trägerinformation

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

das Deutsche Jugendinstitut und das Robert Koch Institut begleiten die Kindertagesbetreuung in der Pandemie bundesweit seit Juni 2020 mit der Corona-KiTa-Studie. In ihrem aktuellen Bericht für den Monat Juli 2021 heißt es: „Dabei ist zu erkennen, dass die Erstimpfungsquote des pädagogischen Personals in allen Bundesländern deutlich über jener aller 18-bis 59-Jährigen aus der Gesamtbevölkerung liegt. Im bundesweiten Durchschnitt liegt die Erstimpfungsquote des pädagogischen Personals bei rund 80 Prozent.“

Das ist ein großer Erfolg und zeigt die Verantwortungsbereitschaft aller Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung, denn mit der Impfung schützen sie sich nicht nur selbst, sondern insbesondere auch die ihnen anvertrauten Kinder, für die es bisher keine Impfmöglichkeit gibt. Dafür danken wir allen Beschäftigten herzlich.

Um noch mehr Beschäftigte, aber auch alle anderen Erwachsenen, für eine Impfung zu motivieren, haben wir Ihnen den Impfaufruf des Corona-KiTa-Rats inklusive eines Werbeplakats beigelegt, welches Sie in Ihrer Kita aushängen können.

Ferner möchten wir Sie und Ihre Beschäftigten über die aktuellen rechtlichen Neuerungen informieren.

Dritte SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV)

Bezugnehmend auf die neu in die InfSchMV aufgenommene 2 G-Bedingung (Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Einrichtungen, Veranstaltungen nur für geimpfte oder genesene Personen) weisen wir darauf hin, dass deren Anwendung im Kita-Betrieb nicht zulässig ist. Sie findet weder für Kinder noch für Erwachsene Anwendung.

Absonderungsregeln/Quarantäne

Bei der Festlegung, wer enge Kontaktperson einer positiv getesteten Person ist und deren Quarantänedauer, orientieren sich die zuständigen Gesundheitsämter an den Vorgaben des Robert-Koch Instituts. Nähere Informationen erhalten Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

In Abhängigkeit vom praktizierten Testkonzept wird die Möglichkeit der Freitestung bei Kindern von der betreffenden KITA in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt getroffen.

Lieferung der PoC-Antigen-Tests für die regelmäßige Testung von Kindern

Mit der 47. Trägerinformation haben wir Ihnen angekündigt, dass die Berliner Teststrategie um die Möglichkeit der für Eltern freiwilligen, flächendeckenden und regelmäßigen Testung der Kinder erweitert wird. Die zu diesem Zweck avisierten 1,8 Mio. PoC-Antigen-Schnelltests werden in der 38. und 41. Kalenderwoche an die Jugendämter ausgeliefert. Über die bezirks- und trägerspezifischen Details zur Abholung sind sie mit einer gesonderten Email vom 23.9.2021 informiert worden.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise aus der 47. Trägerinformation.

Tests für das Personal

Wie bereits mitgeteilt, unterliegen vollständig geimpfte Personen ohne coronatypische Symptome ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung nicht mehr den Testpflichten nach § 22 Abs. 2 der 3. InfSchMV.

Auch für Genesene gilt die Testpflicht nicht mehr, sofern die in § 8 Absatz 1 der Verordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. Im Umkehrschluss **besteht für nicht geimpfte und nicht geneese Personen weiterhin eine Testpflicht.**

Diese Vorgabe gewinnt seit dem 15.09.2021 mit der Regelung **des Auskunftsrechts für Arbeitgeber in den Kindertageseinrichtungen zum Impf- oder Genesenenstatus (sog. Impfstatusabfrage)** gemäß § 36 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), an Bedeutung, da die Testpflicht entsprechend adressiert werden kann. Ungeachtet dessen werben wir ausdrücklich dafür, dass sich alle Beschäftigten, unabhängig von ihrem Impfstatus, auch weiterhin regelmäßig testen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Sie weiterhin verpflichtet sind, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zu unterbreiten.

Abfrage zum Bestand an Corona-Tests

Um den Verbrauch und den künftigen Bedarf an Testmaterial bewerten zu können, ist eine entsprechende Bestandserhebung erforderlich. Diese schafft die Grundlage für weitere Beschaffungen. Wir bitten Sie daher dringend, uns auch weiterhin einrichtungsbezogene Auskünfte zur Anzahl der noch verfügbaren Tests sowie zur jeweils ausgegebenen Testmenge für das Personal und die Kitakinder zu geben.

Die Abfrage erfolgt weiterhin unter folgender Webadresse:

<https://berlin-notbetreuung-kita.nortal.com>

Bitte aktualisieren Sie über dieses Abfragetool regelmäßig Ihre Angaben zum Bestand und Verbrauch an Testmaterial, spätestens zum Ende einer jeden Kalenderwoche. Einrichtungen, die keine Angaben zum Verbrauch machen, können keine Tests erhalten. Nachfragen zur technischen Umsetzung der Erhebung richten Sie bitte an **isbj-statistik@senbjf.berlin.de**.

Die Angaben zur Anzahl der Kinder in Notbetreuung sind nicht mehr notwendig. Diese Datenerhebung wird in der bereits genannten Abfrage nicht mehr zur Verfügung gestellt. Wir bedanken uns bei Ihnen für die Unterstützung in den vergangenen Monaten.

Organisation von Elternabenden/Elternversammlungen /Hausrecht

Wir weisen darauf hin, dass sich die Organisation von Elternabenden bzw. Elternversammlungen in den Räumen der Kita an den Vorgaben des § 11 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 der 3.

InfSchMV orientieren muss. Danach dürfen hieran nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.

Nicht zulässig ist es hingegen, die Teilnahme an Elternversammlungen ausschließlich für Eltern zuzulassen, die geimpft oder genesen sind (sogenannte 2-G-Regelung).

Außenaktivitäten

Betreiber von Einrichtungen, Veranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen, z.B. im Kultur- und Sportbereich, können selbst entscheiden, ob sie nur geimpften und genesenen Personen Zutritt gewähren (sog. 2-G Bedingung).

Für Kinder unter 6 Jahren ist die 2-G Bedingung jedoch unerheblich. Für sie gilt die Zugangsbeschränkung nicht. Sie müssen auch keinen Corona-Negativtest beibringen. Für Kinder über 6 Jahren muss, soweit der Betreiber bzw. Veranstalter die 2-G Bedingung anwendet oder Besuchertestungen vorsieht, ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.

Eine Harmonisierung der Regeln für Kita-Kinder aller Altersgruppen wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aktuell angestrebt.

Temporäre Familienhilfe

Berlin vergibt rückwirkend zum 04. Januar 2021 eine Corona Hilfe an Eltern, die keinen Anspruch Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuch V haben. Selbstständige, geringfügig Beschäftigte und berufstätige Studierende, die ihr Kind pandemiebedingt Zuhause betreuen mussten und dadurch einen Verdienstausschlag hatten, können die Hilfe ab dem 15.09.2021 bis Ende des Jahres unter www.corona-hilfe-kind.berlin beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Schulze

Leiter der Abteilung Familie und frühkindliche Bildung